

Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Handlungsoptionen für Bibliotheken

AK Bibliotheks- und Informationsmanagement | WWW, 17.03.-18.03.2020

Heinz Pampel | Helmholtz Open Science Office

AGENDA

- Hintergrund
- DFG-Kodex
- Auswahl einiger Leitlinien und Handlungsoptionen für Bibliotheken
- Weiterer Prozess in Helmholtz

HINTERGRUND

Publikationen der DFG

- 1998: Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, 1998

Empfehlung 1: Gute wissenschaftliche Praxis

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sollen – allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen – Grundsätze insbesondere für die folgenden Themen umfassen:

- ▶ *allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, zum Beispiel*
 - *lege artis zu arbeiten,*
 - *Resultate zu dokumentieren,*
 - *alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,*
 - *strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,*
- ▶ *Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen (Empfehlung 3),*
- ▶ *die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Empfehlung 4)*
- ▶ *die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten (Empfehlung 7),*
- ▶ *wissenschaftliche Veröffentlichungen (Empfehlung 11).*

HINTERGRUND

Publikationen der DFG

- 2003: Aktualisierung der Denkschrift
 - Umgang mit dem Whistleblower (Empfehlung 17)
 - Stärkung des Ombudswesen (Empfehlung 5)
 - Konkretisierung der Aussagen zu Primärdaten (Empfehlung 7)
 - Ergänzungen zum Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten (Empfehlung 8)
 - Hinweise zur Autorschaft ergänzt (Empfehlungen 11 und 12)

Inhalt	
Vorworte	6
Übersicht über die Ergänzungen und Aktualisierungen	10
1 Empfehlungen	13
Vorbemerkung	13
Empfehlung 1: Gute wissenschaftliche Praxis	15
Empfehlung 2: Festlegung von Regeln	15
Empfehlung 3: Organisation	16
Empfehlung 4: Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses	18
Empfehlung 5: Vertrauenspersonen (Ombudspersonen)	19
Empfehlung 6: Leistungs- und Bewertungskriterien	20
Empfehlung 7: Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten	21
Empfehlung 8: Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten	23
Empfehlung 9: Gemeinschaftliches Vorgehen außeruniversitärer Institute	27
Empfehlung 10: Fachgesellschaften	28
Empfehlung 11: Autorschaft bei Publikationen	29
Empfehlung 12: Wissenschaftliche Zeitschriften	29
Empfehlung 13: Forschungsförderung – Antragsrichtlinien	32
Empfehlung 14: Forschungsförderung – Verwendungsrichtlinien	33
Empfehlung 15: Gutachterinnen und Gutachter	34
Empfehlung 16: Ombudsman für die Wissenschaft	35
Empfehlung 17: Hinweisgeber (sog. Whistleblower)	36
2 Probleme im Wissenschaftssystem	38
2.1 Normen der Wissenschaft	40
2.2 Wissenschaft als Beruf	41
2.3 Wettbewerb	42
2.4 Veröffentlichungen	43
2.5 Quantitative Leistungsmessung	45
2.6 Organisation	46
2.7 Rechtsnormen und wissenschaftliche Normen	47
3 Internationale Erfahrungen	49
3.1 USA	49
3.2 Dänemark	51
3.3 Großbritannien	53
4 Weitere nationale und internationale Standards	54
4.1 Nationale Verfahrensordnungen	54
4.2 Entwicklungen im internationalen Bereich	54
Anmerkungen	55

HINTERGRUND

Teil der DFG-Förderpolitik

DFG-Vordruck 54.011 – 03/18

Seite 5 von 6

II. Abschließende Erklärungen

Mit der Einreichung eines Antrags bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verpflichten sich alle Antragstellerinnen und Antragsteller,

- die **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis** einzuhalten
- die **Regeln zu den Publikationsverzeichnissen und zum Literaturverzeichnis** bei der Antragstellung zu beachten.
- jede Änderung gegenüber den Angaben in diesem Formular sofort der Deutschen Forschungsgemeinschaft mitzuteilen.
- sämtliche für das Projekt einschlägigen Gesetze sowie sonstige projektbezogenen Vorschriften zu beachten und insbesondere eventuell erforderliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen.
- die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen, die einschlägigen **Verwendungsrichtlinien der DFG** zu beachten und insbesondere keine Grundausstattung zu finanzieren.
- der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der

https://www.dfg.de/formulare/54_011/54_011_de.pdf

- Verpflichtungen zur Einhaltung bei einer Antragstellung bei der DFG
- Auch andere Förderorganisationen haben die GWP in ihrer Förderpolitik verankert (z. B. BMBF)

HINTERGRUND

Helmholtz-Gemeinschaft

- Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.09.1998
 - „Die Mitgliedseinrichtungen werden gebeten, diese Regeln unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten auszufüllen und erforderliche Beschlüsse der zuständigen Gremien herbeizuführen.“
 - Auf Basis der Empfehlung 8 der DFG wurden Ansprechpartner*innen benannt (Ombudspersonen)



**Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
und
Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

9. September 1998

https://www.helmholtz.de/fileadmin/user_upload/01_forschung/wiss_Praxis/HGF_Verfahren_bei_wiss_Fehlverhalten.pdf

HINTERGRUND

Helmholtz-Zentren

- Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an den Zentren
 - U.a. Verankerung in Arbeitsverträgen
 - Bezugnahme in internen Richtlinien (Dienstvereinbarungen / Arbeitsanweisungen etc.):
 - Publikationsrichtlinien / Veröffentlichungsordnung, Publikationsregeln
 - Regelungen für das Führung von Laborbüchern
 - Regelungen zur Ethik
 - Regelgängen zur sicherheitsrelevanten Forschung
 - Benennung einer Ombudsperson



**Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
und
Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

9. September 1998

https://www.helmholtz.de/fileadmin/user_upload/01_forschung/wiss_Praxis/HGF_Verfahren_bei_wiss_Fehlverhalten.pdf

HINTERGRUND

Helmholtz-Gemeinschaft

- Ombudspersonen in Helmholtz
 - Beratung in Konfliktfällen
 - Informationsangebote
- Vernetzung u. a. über „Der Ombudsman für die Wissenschaft“
 - DFG-Gremium
 - Aufgaben: Beratung, Vermittlung, Veranstaltungen und Vernetzung
 - Anfragen soll neutral, fair und strikt vertraulich behandelt werden
 - Webseite:
 - <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de>

Ombudspersonen in den Helmholtz-Zentren

Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung

Prof. Maarten Boersma, [maarten.boersma\(at\)awi.de](mailto:maarten.boersma(at)awi.de)

Deutsches Elektronen Synchrotron

[Kontakt](#)

Deutsches Krebsforschungszentrum in der Helmholtz-Gemeinschaft

[Kontakt](#)

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt

[Kontakt](#)

Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen (DZNE)

Dr. Sarah Jewell, [sarah.jewell\(at\)dzne.de](mailto:sarah.jewell(at)dzne.de)

Forschungszentrum Jülich

[Kontakt](#)

GEOMAR Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel

[Kontakt](#)

GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung

Dr. Haik Simon, [h.simon\(at\)gsi.de](mailto:h.simon(at)gsi.de)

Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie

[Kontakt](#)

https://www.helmholtz.de/ueber_uns/die_gemeinschaft/gute_wissenschaftliche_praxis/

HINTERGRUND

Ombudspersonen aller wiss. Einrichtungen in Deutschland

- Ombudspersonen von 751 Einrichtungen (Stand: 03.03.2020):



Neben dem *Ombudsman für die Wissenschaft* stehen Ihnen auch lokale Ombudspersonen als Ansprechpartner in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis bzw. im Falle eines Konflikts zur Verfügung. Sie werden von den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen eingesetzt und sind in der Regel vor Ort ansprechbar.

Es steht Ihnen frei, sich mit Ihrem Anliegen entweder an die Ombudsperson Ihrer eigenen Einrichtung oder an den überregionalen *Ombudsman für die Wissenschaft* zu wenden. Die für Sie zuständige lokale Ombudsperson finden Sie in der untenstehenden Liste.

Die Liste gibt lokalen Ombudspersonen auch die Möglichkeit zur Vernetzung. Sollten Sie sich als Ombudsperson auf der Liste nicht wiederfinden, freuen wir uns über einen kurzen Hinweis. Um die Liste aktuell zu halten, möchten wir Sie auch bitten, uns über etwaige Wechsel der Ombudspersonen an Ihrer Institution zu informieren.

10 Einträge anzeigen Suchen: Heilmholtz

Institution	Stadt	Bundesland	Ombudsperson	Fachbereich	E-Mail	URL
Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung in der Helmholtz Gemeinschaft	Bremerhaven	HB	Prof. Dr. Maarten Boersma	Aquatische Ökologie	Maarten.Boersma@awi.de	http://www.awi.de/forschung/gute-wiss-praxis.html
Deutsches Krebsforschungszentrum (in der Helmholtz-Gemeinschaft)	Heidelberg	BW	Dr. Ingrid Hoffmann		ingrid.hoffmann@dkfz-heidelberg.de	http://www.dkfz.de/de/dkfz/struktur/gremien.html#inhalt6
Deutsches	Heidelberg	BW	Dr. Jörg Hoheisel		j.hoheisel@dkfz-	http://www.dkfz.de/de/dkfz/struktur/gremien.html#inhalt6

<https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/liste-der-ombudspersonen/>

HINTERGRUND

Weitere Anforderungen, u. a.:

- Beispiel: Medizin
 - Gute klinische Praxis (Good Clinical Practice GCP) als Teil des Arzneimittelgesetzes und der GCP-Verordnung
 - Embryonenschutzgesetz
 - Arzneimittelgesetz
 - Medizinproduktegesetz
 - WMA Deklaration von Helsinki
 - Tierschutzgesetzes und Versuchstierverordnung
 - Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity -CBD)
 - Gentechnikgesetz
- Für Promovierende gelten auch die Regelungen der jeweiligen Hochschule!

HINTERGRUND

Weitere Anforderungen, u. a.:

- Beispiel: Medizin
 - Gute klinische Praxis (Good Clinical Practice GCP) als Teil des Arzneimittelgesetzes und der GCP-Verordnung
 - Embryonenschutzgesetz
 - Arzneimittelgesetz
 - Medizinproduktegesetz
 - WMA Deklaration von Helsinki
 - Tierschutzgesetzes und Versuchstierverordnung
 - Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity -CBD)
 - Gentechnikgesetz
- **Für Promovierende gelten auch die Regelungen der jeweiligen Hochschule!**

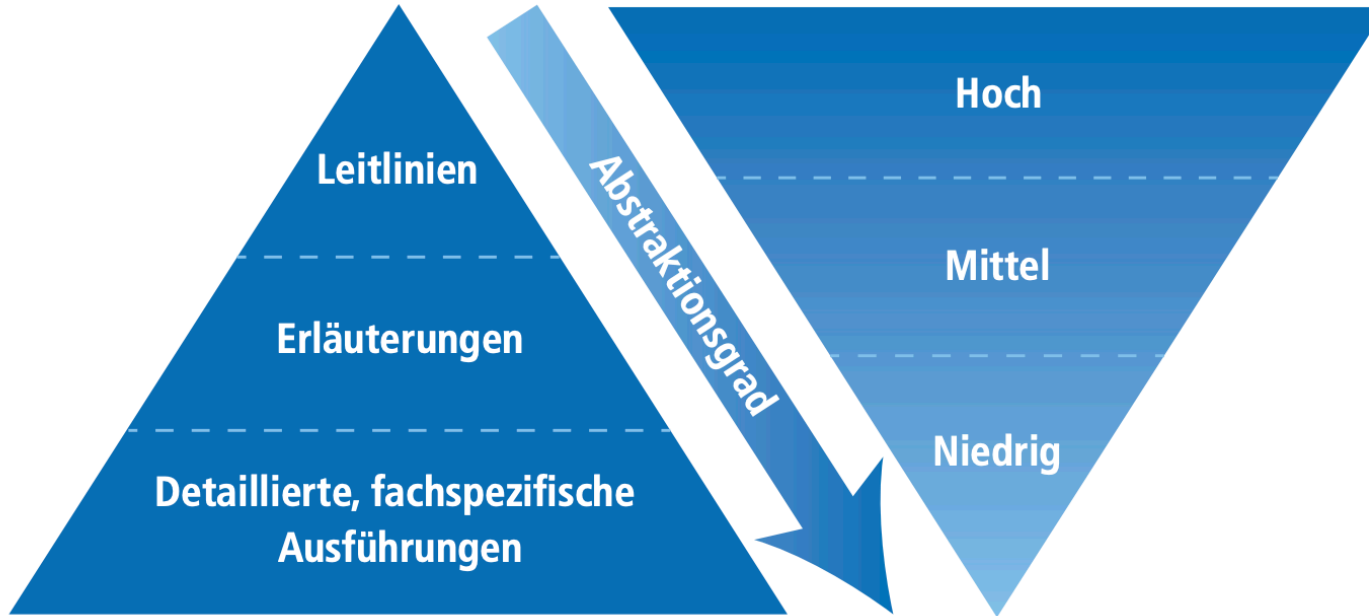
DFG-KODEX

Aktualisierung der GWP in 2019

- DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“
- Gültig seit dem 01.8.2019
- 19 Leitlinien, deutliche Ausweitung der damaligen Denkschrift zu einem Kodex
- Modularer Aufbau:
 - 1. Leitlinien
 - 2. ausführlichere Erläuterungen
 - 3. fachspezifische Ausführungen, Fallbeispiele und FAQs (dynamisches Dokument)
 - Entwicklung im Dialog mit weiteren Akteuren. Ziel: Referenzwerk
- Rechtsverbindliche Umsetzung durch all Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen bis zum 31.07.2021 nötig, um Fördermittel durch die DFG erhalten zu können.
- Aktualisierung der Verfahrensordnung der DFG zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

DFG-KODEX

Aufbau



Quelle:

https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf

DFG-KODEX

Aktualisierung 2019

- DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“
- 19 Leitlinien, deutliche Ausweitung der Denkschrift
- Gliederung:
 - sechs Leitlinien, die allgemeine Prinzipien formulieren
 - elf Leitlinien, die entlang des Forschungsprozesses wesentliche Schritte der guten wissenschaftlichen Praxis thematisieren
 - zwei Leitlinien zur Nichtbeachtung
- Deutsche und englische Fassung
- Online unter:
https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/

DFG-KODEX

Gliederung

■ **Prinzipien**

- Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien
- Leitlinie 2: Berufsethos
- Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen
- Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten
- Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien
- Leitlinie 6: Ombudspersonen

■ **Forschungsprozess**

- Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung
- Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen
- Leitlinie 9: Forschungsdesign
- Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte
- Leitlinie 11: Methoden und Standards
- Leitlinie 12: Dokumentation

- Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen
- Leitlinie 14: Autorschaft
- Leitlinie 15: Publikationsorgan
- Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen
- Leitlinie 17: Archivierung

■ **Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren**

- Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene
- Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

AUSWAHL EINIGER LEITLINIEN UND DISKUSION IHRER IMPLIKATIONEN FÜR BIBLIOTHEKEN

THEMA FÜR BIBLIOTHEKEN?

Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

- “Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen legen unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest, **geben sie ihren Angehörigen bekannt und verpflichten sie** – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – **zu deren Einhaltung**. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.“

THEMA FÜR BIBLIOTHEKEN?

Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

- „Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. **Zur Leitungsaufgabe gehören** insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie **die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals**. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.“

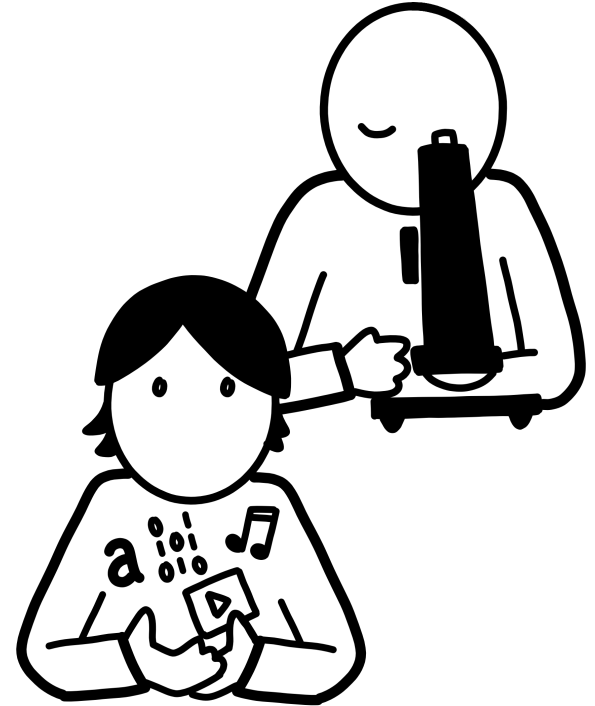
THEMA FÜR BIBLIOTHEKEN?

Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

- **„Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.“**

THEMA FÜR BIBLIOTHEKEN? JA, DA GÜLTIGKEIT FÜR DIE GESAMTE EINRICHTUNG

- Teil des Arbeitsvertrags
- Anknüpfungspunkte an diverse interne Regelungen (z. B. Publikationsrichtlinie)
- Kernfrage: Was ist meine Rolle und die meiner Organisationseinheit bei der GWP?
 - Unterschiedliche Antworten möglich
 - Abhängigkeiten zum Serviceportfolio der Bibliothek
 - Diverse Anknüpfungspunkte für Bibliotheken



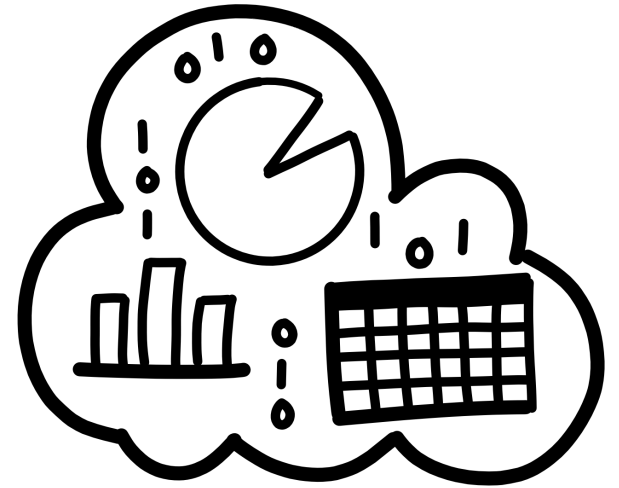
THEMA FÜR BIBLIOTHEKEN?

Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- **„Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich:** Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. **Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können.** Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.“

THEMA FÜR BIBLIOTHEKEN? JA, WIRKT AUF DAS PUBLIKATIONSMANAGEMENT UND DAMIT AUF BIBLIOMETRISCHE ANALYSEN!

- Formulierung von Bewertungskriterien (Zentren, Helmholtz, Kooperationspartner*in)
- Berücksichtigung bei bibliometrischen Analysen
- Anknüpfungspunkt für Dienstleistungen rund um das akademische Reputationsmanagement



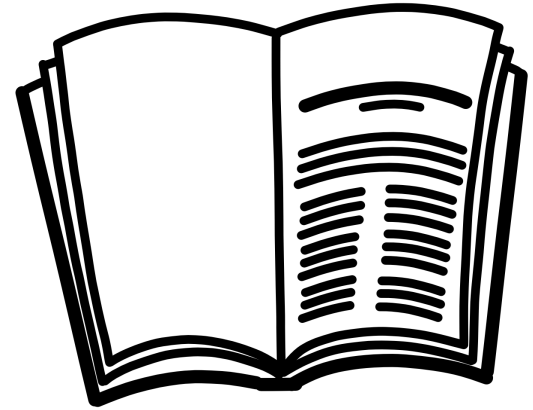
FORSCHUNGSPROZESS

Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- „Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.“
- Erläuterungen:
 - **„Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.“**
 - „Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert.“

THEMA FÜR BIBLIOTHEKEN? JA, WIRKT AUF DAS PUBLIKATIONSMANAGEMENT!

- Umgang mit Retractions an der Einrichtung
- Kernfragen:
 - Gibt es eine Policy dafür?
 - Werden Retraction gekennzeichnet?
 - Werden Retraction gezählt?
 - Werden Sie vom Open-Access-Repository gelöscht? Werden Sie aus der Publikationsdatenbank entfernt? Falls ja, durch wen? Wer entscheidet auf welcher Grundlage?



FORSCHUNGSPROZESS

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- **„Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können.** Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. **Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.“**

FORSCHUNGSPROZESS

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- Erläuterungen
 - „Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden **Forschungsdaten, Materialien und Informationen**, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software **verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen**. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des **Quellcodes öffentlich zugänglich** gemacht. Eigene und **fremde Vorarbeiten** weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.“

FORSCHUNGSPROZESS

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- Erläuterung:
 - „Aus Gründen der **Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit** hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden **Forschungsdaten** und zentralen Materialien – den **FAIR-Prinzipien** („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte **Forschungssoftware** für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer **angemessenen Lizenz** versehen.“

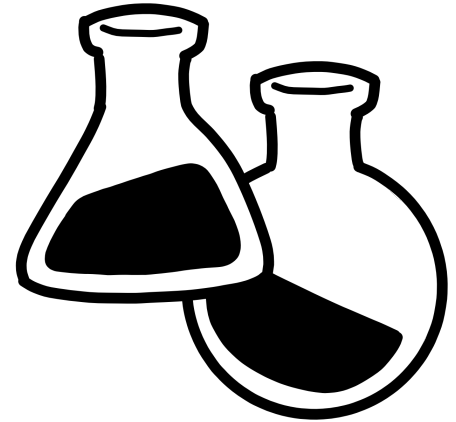
FORSCHUNGSPROZESS

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- Erläuterung:
 - „Dem Gedanken „**Qualität vor Quantität**“ Rechnung tragend, **vermeiden** Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen **kleinteilige Publikationen**. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. **Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.**“

THEMA FÜR BIBLIOTHEKEN? JA, FORSCHUNGSDATENMANAGEMENT, FORSCHUNGSSOFTWARE!

- Manipulation
 - Elektronische Laborbücher
- Forschungsdaten, Materialien, Informationen und Quellcode
 - Policies
 - Repositorien und Informationsangebote
 - Verantwortlichkeiten
 - Nutzungslizenzen für Software
- Zugänglichmachung und Nachnutzung von Forschungssoftware
 - Rolle von Forschungssoftware im Publikationsmanagement
- Informationsangebote zum wiss. Publizieren
 - Umgang mit kleinteiligen Publikation
 - Beratung zu Zitationspraktiken
 - etc.



EXKURS: FORSCHUNGSSOFTWARE IN HELMHOLTZ

- Veröffentlichungen des AK Open Science:
 - Report „Helmholtz Open Science Workshop „Zugang zu und Nachnutzung von wissenschaftlicher Software“, 2016. <http://doi.org/10.2312/lis.17.01>
 - Positionspapier „Zugang zu und Nachnutzung von wissenschaftlicher Software“, 2017. <https://os.helmholtz.de/?id=2766>
 - „Empfehlungen zur Implementierung von Leit- und Richtlinien zum Umgang mit Forschungssoftware an den Helmholtz-Zentren“, 2019. <https://doi.org/10.2312/os.helmholtz.008>
 - „Muster-Richtlinie Nachhaltige Forschungssoftware an den Helmholtz-Zentren“, 2019. <https://doi.org/10.2312/os.helmholtz.007>

FORSCHUNGSPROZESS

Leitlinie 14: Autorschaft

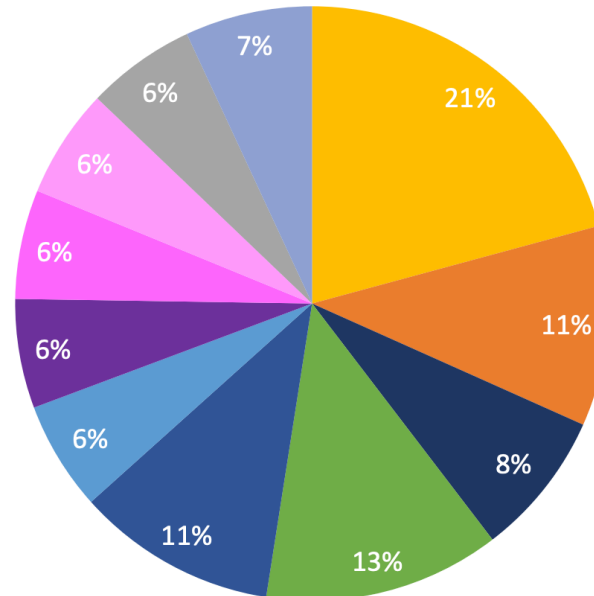
- „Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen **Text-, Daten- oder Softwarepublikation** geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. **Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.**“

EXKURS: ERHEBUNG 2016



Anfragen 2016 nach Themen (N = 87)

- Autorschaftsfragen (n=18)
- Plagiatshinweise und -fragen (n=10)
- Inhaltliche Auseinandersetzungen (n=7)
- Forschungsbehinderung (n=11)
- Datenzugang, Datenschutz (n=10)
- Datenfälschung/ -manipulation (n=5)
- Hinweise mit Drittmittelbezug (n=5)
- Prüfungsangelegenheiten (n=5)
- Beschwerde über andere Instanzen (n=5)
- Fragen zum Ablauf von Ombudsverfahren (5)
- Sonstiges (n=6)



THEMA FÜR BIBLIOTHEKEN? JA, WISS. PUBLIZIEREN, ZITATIONEN VON DATEN- ODER SOFTWAREPUBLIKATION!

- Informationsangebote zum wiss. Publizieren
- Zitationspraktiken etc. thematisieren
- Angebote für Doktorand*innen
- Hinweis auf das “Curriculum für Lehrveranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis” (Sponholz, 2019).
 - <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/5119/das-neue-curriculum-fuer-lehrveranstaltungen-zur-gwp/>



FORSCHUNGSPROZESS

Leitlinie 15: Publikationsorgan

- „Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.“
- Erläuterungen:
 - „Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft.“
 - „Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.“

THEMA FÜR BIBLIOTHEKEN? JA, PREDATORY PUBLISHING, PUBLIKATIONSMANAGEMENT, ETC.

- Predatory Publishing
 - Policies am Zentrum
 - Anknüpfungspunkte beim Umgang mit Publikationsgebühren
 - Aufklärung und Beratung
- Publikationen in Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs
 - Reporting (Erfassung in Publikationsdatenbanken, etc.)
 - Betrieb dieser Publikationsorgane (Policies dieser Plattformen)



NICHTBEACHTUNG

Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- **„Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen etablieren Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Entsprechende Regelwerke erlassen sie auf Basis einer hinreichenden Rechtsgrundlage.** Die zu etablierenden Regelwerke umfassen insbesondere Definitionen von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Regelwerke werden ergänzend zu einschlägigen, höherrangigen Normen angewandt.“

THEMA FÜR BIBLIOTHEKEN? JA, UMGANG MIT MÖGLICHEN PLAGIATEN

- Deutscher Bibliotheksverband: „Plagiarismus: Eine Handreichung für Bibliotheken Stellungnahme zum bibliothekarischen Umgang mit wissenschaftlichen Publikationen, die Plagiate enthalten“ 2004.
https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/2014_06_26_Stellungnahme_Plagiarismus.pdf
- Gemeinsamen Empfehlung des Deutschen Bibliotheksverbandes und des Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“ zum Umgang mit zurückgezogenen Dissertationen in Bibliothekskatalogen (Unveröffentlicht.)
 - Bisher nur in DBV Sektion 4 diskutiert.

WEITERER PROZESS IN HELMHOLTZ

- Intern.

DIE 19 LEITLINIEN

Online unter:

https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/

STANDARDS GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

- “Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen legen unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest, geben sie ihren Angehörigen bekannt und verpflichten sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.“

STANDARDS GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

Leitlinie 2: Berufsethos

- „Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.“

STANDARDS GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

- „Die Leitungen von Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen schaffen die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie sind zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Leitungen wissenschaftlicher Einrichtungen garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.“

STANDARDS GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

- „Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.“

STANDARDS GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- „Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.“

STANDARDS GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

Leitlinie 6: Ombudspersonen

- „Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen sehen mindestens eine unabhängige Ombudsperson vor, an die sich ihre Mitglieder und Angehörigen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Sie tragen hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudspersonen an der Einrichtung bekannt sind. Für jede Ombudsperson ist eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorzusehen.“

FORSCHUNGSPROZESS

Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- „Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.“
- Erläuterungen:
 - „Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.“
 - „Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert.“

FORSCHUNGSPROZESS

Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- „Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.“
- Erläuterungen:
 - „Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.“

FORSCHUNGSPROZESS

Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

- „Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.“

FORSCHUNGSPROZESS

Leitlinie 9: Forschungsdesign

- „Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen stellen die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.“

FORSCHUNGSPROZESS

10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- „Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen stellen die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.“

FORSCHUNGSPROZESS

Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- „Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen stellen die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.“
- Erläuterungen:
 - „Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte.“
 - „Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.“

FORSCHUNGSPROZESS

Leitlinie 11: Methoden und Standards

- „Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.“
- Erläuterungen
 - „Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.“

FORSCHUNGSPROZESS

Leitlinie 12: Dokumentation

- „Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.“

FORSCHUNGSPROZESS

Leitlinie 12: Dokumentation

- Erläuterung:
 - „Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.“

FORSCHUNGSPROZESS

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- „Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.“

FORSCHUNGSPROZESS

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- Erläuterungen
 - „Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.“

FORSCHUNGSPROZESS

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- Erläuterung:
 - „Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.“

FORSCHUNGSPROZESS

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- Erläuterung:
 - „Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.“

FORSCHUNGSPROZESS

Leitlinie 14: Autorschaft

- „Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.“

FORSCHUNGSPROZESS

Leitlinie 15: Publikationsorgan

- „Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.“
- **Erläuterungen:**
 - „Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft.“
 - „Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.“

FORSCHUNGSPROZESS

Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- „Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.“

FORSCHUNGSPROZESS

Leitlinie 17: Archivierung

- „Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen stellen sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.“
- **Erläuterungen**
 - „Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt.“

FORSCHUNGSPROZESS

Leitlinie 17: Archivierung

- „Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen stellen sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.“
- **Erläuterungen**
 - „Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt.“

NICHTBEACHTUNG

Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

- „Die zuständigen Stellen an den Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen (in der Regel Ombudspersonen und Untersuchungskommissionen), die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.“

NICHTBEACHTUNG

Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- „Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen etablieren Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Entsprechende Regelwerke erlassen sie auf Basis einer hinreichenden Rechtsgrundlage. Die zu etablierenden Regelwerke umfassen insbesondere Definitionen von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Regelwerke werden ergänzend zu einschlägigen, höherrangigen Normen angewandt.“

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

heinz.pampel@os.helmholtz.de

<http://os.helmholtz.de>

Alle Texte dieser Präsentation, ausgenommen Zitate, sind unter einem
Namensnennung 4.0 International Lizenzvertrag lizenziert:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Icons: <https://doi.org/10.5281/zenodo.3674561> (Public Domain)